Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas
Tf 043 534 49 64

Obergericht des Kantons Zürich
z. Hd. von Herrn lic. iur. U. Gassmann
Hirschengraben 13/15
8021 Zürich

Rorbas, 29. August 2016

Geschäfts-Nr. UE150355-O/Z4

Fortsetzung des Strafverfahrens Rudolf Elmer gegen Christoph Hiestand, Philipp Ledergerber, Nicola Schwab und Staatsanwaltschaft III Kt. Zürich – Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kt. Zürich vom 8. Dezember 2015, A-2/2015/10006256

unter Berücksichtigung des Berufungsurteils vom 23. August 2016 in den Strafprozessen (SB150135 und SB110200).

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, sehr geehrter Herr Gassmann

Die öffentliche Urteilsverkündung der zwei Strafprozesse (SB150135 und SB110200), welche einen wesentlichen materiellen Bezug (Arbeitsverhältnis Rudolf Elmer) mit obigem Verfahren (UE150355-0) haben, wurde am 23. August 2016 durch das Obergericht durchgeführt.

Anlässlich der Obergerichtsverhandlung vom 23./24. Juni 2016 sind noch weitere Beweise betreffend den Anschuldigungen im Verfahren UE 150355-0 eingeholt worden und zum Vorschein gekommen. Diese werden nun unter dem Titel „**neue Beweismittel**“ eingereicht.

Rudolf Elmer, Kläger, hält vollumfänglich an seiner Beschwerde vom 28. Dezember 2015 **(mit den Beilagen nummeriert von 1 – 26)** und der Anzeige vom 13. Februar 2015 fest. Dies betrifft ebenfalls den Vorwurf der Urkundenfälschung.

Mit dem Obergerichtsurteil vom 23. August 2016 **(Beilage 27, Nummerierung fortgesetzt von der obigen Beschwerde an das Obergericht vom 28. Dezember 2015)** ist der wichtigste Sachverhalt „Arbeitsverhältnis“ durch das Obergericht erstellt worden. Dem „Expatriate Agreement“ **(Beilage 28 + 29 unter- und nicht unterzeichnetes Expatriate Agreement)** fehlen jegliche Elemente eines schweizerischen Arbeitsvertrages. Rudolf Elmer wurde vollumfänglich von der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung nach BaG Art. 47 und Geschäftsgeheimnisverletzung StGB Art. 162 vom Obergericht freigesprochen **(Beilage 27)**. Alle Anschuldigungen in der Strafanzeige der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich vom 17. Juni 2005 **(Beilage 30)**, unterzeichnet von den hier Beschuldigten, sind nichtig.

Diese Sachlage bedeutet somit auch, dass jegliche Vortäuschungen bzw. Irreführungen betreffend des Arbeitsverhältnisses des Klägers, durch Unterlassung der Einreichung des unterzeichneten, caymanischen Arbeitsvertrages („Assignment as Chief Operating Officer“, **Beilage 31**) durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und deren Beschuldigten sowie

Falschdarstellung des Arbeitsverhältnisses hauptsächlich in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 **(Beilage 32)** eine noch grössere Bedeutung zukommt. Der Verdacht erhärtet sich, dass die gemachten Anschuldigungen des Klägers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich und sicher nicht fahrlässig begangen worden sind.

Der Kläger hat zudem das Dokument „Arbeitsbestätigung" **(Beilage 32)** den Behörden vorgelegt und eingereicht, um basierend darauf Rechtsforderungen z.B. gegenüber der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe zu stellen, um seine AHV/IV/ALV-Nachzahlungen von CHF 28`205.45 durchzusetzen **(Beilage 33)**. Diese Arbeitsbestätigung wurde vom Kläger zwischenzeitlich immer wieder für Bewerbungsschreiben und auch gegenüber Behörden verwendet und damit wurden Dritte betreffend des tatsächlichen Arbeitgebers, Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands unfreiwillig getäuscht.

Es ist zu berücksichtigen, dass Staatsanwalt Peter C. Giger (Strafverfahren SB110200) genau dieses Dokument „Arbeitsbestätigung" am 19. Januar 2011 mit meinen Arbeitsverträgen anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmte und als wichtigen Nachweis seiner Grundsatz-These:

> „Rudolf Elmer sei bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 angestellt gewesen."

verwendet haben musste. Dass der Kläger fälschlich bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich als angestellt dargestellt wurde, geht unmissverständlich aus der Formulierung

"im Status als Expatriate der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich"

in der Arbeitsbestätigung hervor **(Beilage 32)**. Jeder unbefangene Dritte würde aufgrund dieser Formulierung in gutem Treu und Glauben den Kläger als Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich vom 1. September 1994 bis 31. August 2002 verstehen. Diese Falschbeurkundung hatte nicht nur vorsorgerechtlich, sondern wie in den beiden Strafverfahren (SB150135 und SB110200) dargestellt, massgebliche Konsequenzen und verursachte dem Kläger einen enormen finanziellen Nachteil und Reputationsschaden.

Das Obergerichtsurteil vom 23. August 2016 hat die Faktenwahrheit

„Rudolf Elmer, der Kläger, war ein Angestellter der Julius Baer Bank and Trust Cayman Islands"

bestätigt. Rudolf Elmer war ab 1994 bis 2003 kein Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, sondern war nur ein Angestellter der caymanischen Bär Einheit **(Beilage 34)**.

Damit nun all die **neuen und alten Beweismittel** für das vorliegende Verfahren durch das Gericht zusammenfassend beurteilt werden können, ob eine Strafuntersuchung gutgeheissen werden muss, hat der Kläger die vorgebrachten Beweismittel und Indizienbeweise aus der Beschwerde vom 28. Dezember 2015 (Indizienkette Abs. 4.8.3,"Unbedenklichkeit der Unterschriftenzüge, Punkt 61, Seite 21) in diesem Schreiben wiederholt und zu den **neuen Beweismitteln** hinzugefügt.

Der Kläger beginnt mit den **neuen Beweismitteln** und hält fest, dass neue Beweismittel in einem Strafverfahren jederzeit eingebracht werden können.

Neue Beweismittel

Im bereits erwähnten Brief (in der Stellungnahme des Klägers vom 5. April 2016 zu den Beschwerdeantworten der Gegenparteien erwähnt, **Beilage 35**) der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich an die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl vom 30. Januar 2009 bestätigen die Beschuldigten ausführlich und detailliert, dass der Kläger seit 1994 nicht mehr Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich war. Der Kläger fällt damit nicht unter das Schweizer Bankengesetz Art. 47. Das war der Bank und insbesondere dem beschuldigten ersten Chefjuristen der Bär Holding AG, Zürich, Christoph Hiestand und den unterzeichnenden Direktoren der Personalabteilung spätestens im Januar 2009 klar. Im Brief bestätigte die Bank (Zitat):

> *„Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman Islands geführten Gesellschaften waren und sind* ***eigenständige lokal rechtliche Einheiten****, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und deren* ***Weisungsgewalt*** *unterstand. Die* ***Entlöhnung*** *von Herrn Elmer erfolgte entsprechend* ***lokal*** *durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands."*
>
> *„Herr Elmer war somit* ***ab September 1994*** *für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit* ***lokalem Arbeitsvertrag*** *und entsprechend* ***lokaler Entlöhnung*** *sowie in einem* ***lokal Subordinationsverhältnis*** *stehend auf den Cayman Islands tätig".*

Die Einstellungsverfügung „Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung" wurde vom untersuchenden Staatsanwalt lic. iur. J. Neff und von der leitenden Staatsanwältin Dr. U. Frauenfelder Nohl **(Beilage 36)** unterzeichnet. Staatsanwältin Dr. Frauenfelder Nohl hatte auch die Oberverantwortung über das Strafverfahren gegen Rudolf Elmer (SB 150135). Sie war damals die direkte Vorgesetzte von Staatsanwältin lic. iur. Alexandra Bergmann, welche das Strafverfahren (SB150135) gegen Rudolf Elmer führte. Weshalb die leitende Staatsanwältin Dr. Frauenfelder Nohl das Verfahren gegen Rudolf Elmer betr. schweizerische Bankgeheimnisverletzung und Geschäftsgeheimnisverletzung nicht unverzüglich einstellte bzw. einstellen liess, ist unerklärlich. Es steht nun im Raum, dass die Nicht-Einstellung des Verfahrens gegen den Kläger vorsätzlich erfolgte, denn der Fall war damals prominent und der Kläger hatte mehrfach Korrespondenz **(Beilage 37)** mit der leitenden Staatsanwältin Dr. Frauenfelder Nohl. Zudem wurde die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 auch der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und den darin aufgeführten Angeschuldigten der Bank zugestellt. Die Verantwortlichen der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich sowie die leitende Staatsanwältin Dr. Frauenfelder Nohl mussten sich ab diesem Zeitpunkt (11. Februar 2009) spätestens – sollte das Strafverfahren nicht unverzüglich gegen Rudolf Elmer eingestellt werden – bewusst gewesen sein, dass die Strafverfolgung von Rudolf Elmer betreffend den gemachten Anschuldigungen **(Beilage 30)** zu einem vollumfänglichen Freispruch führen wird und zudem mit der Fortsetzung der Untersuchung noch gewaltige und unnötige Verfahrens- und Gerichtskosten verursacht werden würden.

Es wäre die Pflicht der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. Christoph Hiestand oder Nicole S. Schwab gewesen, nach dem an STA lic. iur. J. Neff gerichteten Schreiben vom 30. Januar 2009 **(Beilage 35)** ihre Strafanzeige vom 17. Juni 2005 **(Beilage 30)** umgehend und vollumfänglich betreffend

- unbefugter Datenbeschaffung (StGB Art. 143),
- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (StGB Art. 143bis),
- Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (StGB Art. 162) und
- Verletzung des Bankgeheimnisses (BankG Art. 47)

zurückzuziehen. Das Unterlassen dieser Handlung kommt einer falschen Anschuldigung nach StGB 303 Ziff. 1 Abs. 1 gleich, denn mit dem Schreiben vom 30. Januar 2009 hat die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. die Beschuldigten den Kläger, Rudolf Elmer, wider besseren Wissens bei der Behörde mehrerer Verbrechen weiterhin beschuldigt. Dies geschah in der Absicht, die Strafverfolgung gegen den Kläger weiterzuführen und ihn noch mehr unter Druck zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. die Beschuldigten mit der Strafanzeige vom 17. Juni 2005 bei der Staatsanwaltschaft die falschen Anschuldigungen insbesondere direkt vorgebracht haben. Dies im Wissen, dass der Kläger, Rudolf Elmer, seit 1994 nicht mehr Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich war, sondern einen lokalen Arbeitsvertrag mit Julius Bär Bank & Trust Company Ltd., Cayman Islands hatte. Vom Chefjuristen der Bär Holding AG, lic. iur. Christoph Hiestand kann erwartet werden, dass er die Grenzen des schweizerischen Bankgeheimnises für Mitarbeiter kennt, ja im Detail kennen muss! Mit dem Direktvorbringen ist damit der Verdacht der Falschanschuldigung durch die Beschuldigten mehr als erhärtet.

Das sind Erkenntnisse, welche die anzeigende Gesellschaft d.h. die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich grössenteils und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit 1994 hatte.

Unrichtigerweise wurde die Anzeige am 17. Juni 2005 gegen „Unbekannte Täterschaft" durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich eingereicht, jedoch im Wissen, dass es sich bei dieser Strafanzeige nur um den Kläger, Rudolf Elmer, handelt bzw. handeln könnte. Dieses Wissen wurde von der Bank gegenüber den Behörden vorsätzlich nicht deklariert. Die Vorsätzlichkeit ist damit nachgewiesen, dass

1. Bereits am 31. März 2003 hat die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich d.h. der beschuldigte Jurist Christoph Hiestand gegenüber Rudolf Elmer bestätigt, dass (Zitat)

   „Die Arbeitgeberbestätigung müsste von Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. (JBBT), ausgestellt werden".

   Auch damals war bereits klar, dass Rudolf Elmer als Arbeitnehmer der JBBT nicht unter das BaG Art. 47 fällt. **(Beilage 39).**

2. Die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands hatte ausserdem bereits 2004 ein Strafverfahren gegen Rudolf Elmer in den Cayman Islands eingeleitet. Das bestätigt der Fax der Royal Cayman Islands Police vom 12. Juli 2004 also ca. ein Jahr vor der Anzeigeerstattung **(Beilage 38)** in Zürich. Dieses Fax lag der Strafanzeige der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich vom 17.Juni 2005

gemäss Ausführungen in der Strafanzeige (**Beilage 30**) als Beilage bei. Damit war bereits bekannt gegen wen („Rudolf Mattias Elmer (born 1st Nov 1955, **Beilage 38**) sich die Anzeige „gegen Unbekannt" richtete. R. Elmer war ab September 1994 ausschliesslich und nur Mitarbeiter der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., Cayman Islands. Eine Unterstellung nach schweizerischem BaG Art 47 war bereits damals nicht gegeben.

3. Der Artikel in der Weltwoche vom 12. Mai 2005 unter dem Titel „Das Leck im Paradies" bestätigt erneut, dass der Journalisten Lukas Hässig im Vorfeld der Anzeigeerstattung von der Bank informiert wurde, denn er schrieb (Zitat, **Beilage 40**)

   „Der Datendiebstahl sei die Rache eines Mitarbeiters, der sich von der Führung getäuscht fühlte, sagt ein der Bär-Familie nahestehender Informant. Für R.E. gilt die Unschuldsvermutung." Sowie „Die meisten kooperierten anstandslos, mit einer Ausnahme: R.E. fand erst nach mehrmaligem Verschieben Zeit für den Test" und „Trotzdem entschied die Bankleitung, sich von R.E. zu trennen".

   Eine solche Information kann nicht von Dritten kommen. Diese Information kam von der Bank und deshalb ist die Quelle bei Lukas Hässig anlässlich einer Einvernahme nachzuerfragen. Die Anzeigeerstattung „Bankgeheimnisverletzung" erfolgte wiederum einen Monat nach der Publikation des Artikels 12. Mai 2005 in der Weltwoche. Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich ging somit zuerst an die Medien und reichte erst viel später die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein.

4. Am 30. Januar 2009 anlässlich der Anfrage des Staatsanwalts lic. iur. J. Neff vom 18. Dezember 2008 bestätigte die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, dass (Zitat, Punkt 3., **Beilage 35**)

   „Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman Islands geführten Gesellschaften waren und sind ***eigenständige lokale rechtliche Einheiten****, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und* ***deren Weisungsgewalt er unterstand****. Die* ***Entlöhnung*** *von Herr Elmer erfolgte entsprechend* ***lokal*** *durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands. Um den Mitarbeiter / und seine Familie) bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz vor möglichen sozialversicherungstechnischen Lücken zu bewahren, wurden auf Basis des auf den Cayman Islands von der dortigen Arbeitgeberin bezahlten Gehalts –* ***ohne, dass in der Schweiz oder durch eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dieser Zeit ein Gehalt an Herrn Elmer bezahlt worden wäre*** *– zusätzlich zu den bereits auf den Cayman Islands lokal bezahlten sehr grosszügigen Versicherungsbeiträgen noch entsprechend AHV-Beiträge abgeführt. Diese Regelung, welche in den Verträgen von 1994 bis 1999 mit der damaligen Bär Holding AG und der Bank Julius Bär & Co. AG vereinbart wurde, entsprach*

damals gängiger Praxis, wonach Schweizer Bürger, die für einen Arbeitgeber im Ausland tätig waren, auch im schweizerischen Sozialversicherungssystem verbleiben konnten (da eine formelle Entsendung nach Cayman Islands mangels Sozialversicherungsabkommen Schweiz – Cayman Islands nicht möglich war). ***Herr Elmer war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlöhnung sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend auf den Cayman Islands tätig*** *und wurde zusätzlich durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert."*

Weitere neue Beweismittel

5. Die fachtechnische Erstbeurteilung der Unterschrift auf dem sogenannten „Expatriate Agreement", welche nach Ansicht des Klägers nicht von ihm ist, wurde durch das anerkannte Institute „AVS Forensik" vorgenommen und ergab am 2. Juli 2016, dass der Fachexperte zum Schluss kam (Zitat, **Beilage 41**)

   „In Ihrem Fall ist eine fachgerechte, forensische Schriftuntersuchung anzuraten."

   Der Verdacht einer Fälschung hat sich damit noch erhärtet und fordert im Sinne von „in dubio pro duriore" eine Strafuntersuchung.

6. Der Sachverhalt, dass bereits am 27. Juli 2005 d.h. einen Monat nach der Anzeigeerstattung betreffend der Schweiz. Bankgeheimnisverletzung vom 17. Juni 2005, das unvollständige (unterzeichneter Arbeitsvertrag „As Chief Operating Officer wurde von der Bank aufgrund der Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 nicht eingereicht, **Beilage 42**) Personaldossier von Rudolf Elmer bei der Kantonspolizei eingereicht wurde, ist ein weiteres Indiz dafür, dass bereits bei der „Anzeigeerstattung gegen Unbekannt" klar war, dass die Anzeige nur aus formellen (der Beschuldigte war für die Bank identifiziert, da ja bereits in Cayman ein Strafverfahren gegen Rudolf Elmer angestrebt wurde, **Beilage 38**) Gründen gegen „Unbekannt" eingereicht worden war. Den Anzeigeerstattern war tatsächlich bereits vor der Einreichung der Strafanzeige klar, dass diese nicht gegen unbekannt ist, sondern gegen Rudolf Elmer gerichtet war.

7. Diese in Punkt 6 beschriebene Sachlage erhärtete sich am 2. Oktober 2009 in der Einvernahme von Christoph Hiestand durch die Kantonspolizei **(Beilage 43)** anlässlich des Nötigungsverfahrens der Familie Elmer gegen mehrere Führungsverantworliche der Julius Bär Gruppe. In der Einvernahme bestätigt Christoph Hiestand (Zitat, Frage 18, **Beilage 43**):

   Frage Nr. 8 der einvernehmenden Polizistin: *„Wann haben Sie D. Von Stockar den Auftrag (Observierungsauftrag) erteilt?"*

   Antwort von Christoph Hiestand: *„Dies war Ende 2003, anfangs 2004."*

Der Observierungsauftrag fand gut 1 ½ Jahre vor der Anzeigeerstattung betreffend der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung am 17. Juni 2005 **Beilage 30)** statt. Auch dies ist ein Indiz, dass der Beschuldigte Christoph Hiestand bereits bei der Abfassung der Strafanzeige wusste, dass sich die Strafanzeige nur gegen Rudolf Elmer richtete und nicht gegen unbekannte Dritte.

8. Zudem zeigt die Befragung durch die Polizistin im Strafverfahren Nötigung gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. gegen Christoph Hiestand **(Beilage 43)**, dass der Beschuldigte Hiestand mehrfach gegenüber den Untersuchungsbehörden nicht die Wahrheit sagte. Die Einstellungsverfügung des Nötigungsverfahrens **(Beilage 44)** hatte die Konsequenz, dass der Beschuldigte Christoph Hiestand und weitere Mitglieder des Bär Managements der Koordinationsstelle Vostra (Strafregister) gemeldet werden mussten **(Beilage 44)**.

   Als Beispiele für die Lügen von Christoph Hiestand gegenüber der Stadtpolizei führt der Kläger folgende Fragen aus dem Einvernahmeprotokoll vom 2. Oktober 2009 **(Beilage 43)** auf:

   1) Frage 64: Die Art und Weise der Observierung machte die Frau und das gemeinsame Kind von R. Elmer offenbar krank, sodass die Tochter therapeutische Behandlung benötigte. Was meinen Sie dazu?

      Antwort Hiestand: Das kann ich mir schlichtweg nicht vorstellen. Ausser die Tochter und die Ehefrau wurden entsprechend durch R. Elmer beeinflusst.

   2) Frage 65: Aus welchem Grund wurde die Tochter von R. Elmer beschattet?

      Antwort Hiestand: Wir hatten nie einen Auftrag gegeben, die Tochter und Ehefrau von R. Elmer zu observieren. Diese Vorwürfe sind haltlos und tragisch.

   3) Frage 63: Wurden auch die Frau und die Tochter von R. Elmer observiert?

      Antwort Hiestand: Nein, es ging nur um R. Elmer

   4) Frage 75: Möchten Sie der Befragung noch etwas beifügen, was Ihnen im Zusammenhang mit Rudolf Elmer wichtig erscheint?

      Antwort Hiestand: Sämtliche Vorwürfe, welche R. Elmer geltend macht sind erfunden und entsprechen nicht der Wahrheit. Er sieht sich offenbar gerne als Opfer.

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich zahlte im Jahr 2011 CHF 700`000 an die Tochter, nachdem die Privatkläger eine Desinteressenserklärung abgegeben hatten um das Strafverfahren gegen den beschuldigten Christoph Hiestand und weitere Management Mitglieder sowie die Ryffel AG, Zürich einzustellen. Die

Vereinbarung mit dem Text, dass die Bank die Summe von CHF 700`000 nur der minderjährigen Tochter zahlte, geht aus den Gerichtsakten SN150135 und SB110200 hervor. Die Vereinbarung musste vom Vertreter der Bank, Dr. K. Langhard, dem Obergericht am Gerichtsprozess von 23./24. Juni 2016 auf ausdrücklichem Verlangen des Gerichtspräsidenten Marti eingereicht und offengelegt werden.

Die Glaubwürdigkeit des Anzeigeerstatters Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich bzw. des unterzeichnenden und beschuldigten Christoph Hiestand ist damit erheblich angeschlagen. Auch dieser Umstand ist für die Gutheissung einer Strafuntersuchung zu berücksichtigen.

9. Die Staatsanwaltschaften (Dr. Peter C. Giger und lic. iur. Alexandra Bergmann), die Strafrichter, Bezirksrichter und die Oberrichter mit Beschluss vom 17. Nov. 2011 letztmals haben den Begriff „Expatriate", der von der Bank Julius Bär & Co. AG und deren Beschuldigten in den Vordergrund gestellt wurde, sich täuschen lassen. Erst mit Urteil vom 23. August 2016 wurde der wahre Sachverhalt erkannt bzw. bis dann vorenthalten. Es gilt der materielle Sachverhalt, welche die Bank und die Verantwortlichen bereits 2005 hätten offenlegen können, wenn sie dies nur gewollt hätten. Die formelle Bezeichnungen wie „Expatriate" sind ohne Bedeutung aus schweizerischer Sicht. In Cayman jedoch wurde ich von den Behörden als „Expatriate" behandelt und bezeichnet.

Alle diese **neuen Beweismittel** basieren **nicht nur** auf den Berufungsprozessen (SB150135 und SB110200) vom 23./24. Juni 2016, **sondern auch** auf weiteren Beweiserhebungen kurz vor und nach den beiden Berufungsprozessen und der Urteilsverkündung vom 23. August 2016. Das verdunkelte, verschleierte und vorenthaltene tatsächliche Arbeitsverhältnis musste zuerst gerichtlich festgestellt werden, um eben die Arglistigkeit und die skrupellose Verwerflichkeit der Irreführung, der absichtlichen Täuschung und der Falschbeurkundung zum Vorwurf zu machen und nachzuweisen. Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und die Beschuldigten haben schlussfolgernd das tatsächliche Arbeitsverhältnis mehrfach zweifelhaft dargelegt, verschleiert oder verschwiegen., Dies geschah vorsätzlich auf perfide und hinterlistige Art und Weise (z. B. Arbeitsbestätigung **Beilage 32**).

Arbeitsrechtlich und nun auch gerichtlich erstellt, war Rudolf Elmer damit zweifelsohne von 1994 bis 2003 bei der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands angestellt. Jede andere Darstellung entspricht damit nicht der Wahrheit und muss auf vorsätzliche bzw. eventualvorsätzliche strafrechtliche Handlung untersucht werden. Fahrlässigkeit oder menschliche Fehler können aufgrund der Beweislage ausgeschlossen werden. Die soeben zeitlich erstellte Tatsachenkette spricht eindeutig dagegen.

Offensichtlich zeigt sich hier, dass es den Beschuldigten nur darum ging, die Beweismittel (z.B. Datenträger mit Kundennamen und kriminellen Handlungen[1])

[1] Namen in den Daten wie „Bin Laden Constructions Ltd.", der mexikanische verurteilte Polizeioffizier Arturo Acosta Chapparo und viele weitere dubiose und verurteilte Kriminelle gehörten zur Klientel der Julius Bär Trust Company Ltd., Cayman Islands.

gegen die Julius Bär Gruppe selbst aus dem Verkehr zu ziehen, damit diese nicht durch die Behörden gegen die Bank verwendet werden können.

Bereits vorgebrachte Sachverhalte

in der Beschwerdeschrift vom 28. Dezember 2015 (Indizienkette Abs. 4.8.3,"Unbedenklichkeit der Unterschriftenzüge, Punkt 61, Seite 21) wurden folgende Sachverhalte wörtlich vorgebracht:

> 10. Der Begriff „schweizerischer Arbeitsvertrag" wurde von Rudolf Elmer in Ausnahmefällen irrtümlich verwendet. Grundsätzlich und mehrheitlich hat Rudolf Elmer von „Vertrag" oder „Vereinbarung" gesprochen. Die Faktenwahrheit aufgrund der schriftlichen Verträge zeigt jedoch, dass Rudolf Elmer von 1. September 1999 bis 31. August 2002 einen lokalen Arbeitsvertrag mit schweizerischer Zusatzvereinbarung hatte, die nur einzelne Elemente abdeckte (AHV, Pension etc.). Nur Rudolf Elmer bzw. der unbekannte Täter kann darlegen, ob die Unterschrift gefälscht oder echt ist. Rudolf Elmer ist der festen Überzeugung, dass er dieses Dokument nicht unterzeichnet hatte, da in seinen Akten nur ein Original mit den Unterschriften von Roland Haas und Dr. Ursula Sonderegger vorliegt.

Die bereits erwähnten Indizien:

a) Widersprüchliches Verhalten der Bank gemäss Vernehmlassung 13. April 2006 (**Beilage 07**)
b) Falsch beurkundeter Inhalt der Arbeitsbestätigung 6. Juni 2006 (**Beilage 15**)
c) Von der Bank eingereichtes nicht-unterzeichnetes „Assignment as Chief Operating Officer" (**Beilage 14**) und Unterdrückung des unterzeichneten „Assignment as Chief Operating Officer" (**Beilage 17**),
d) Vollzogene Fehleinschätzung des Arbeitsverhältnisses durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, was die Verurteilung von 19. Januar 2011 und 12. Januar 2015 durch das Bezirksgericht darlegt (**Titelziffer 4.6.3. in der Nichtanhandnahmeverfügung, Widerspruch Blockziffer 48**),
e) Unglaubwürdige Darlegung der Behandlung des Personaldossiers bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und die schwerwiegende, mangelnde Sorgfalt der beschuldigten Direktoren der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (**Titelziffer 4.6.2., Blockziffer 44**).
f) Unterschrift des gefälschten „Expatriate Agreement" wurde am 16. November 1999 erbracht und auch das „Assignment as Chief Operating Officer" wurde am 16. November 1999 (**Beilagen 11, 13**) unterzeichnet (**Titelziffer 4.8.2. in der *Nichtanhandnahmeverfügung*). *Die Argumentation des Staatsanwalts läuft damit ins* Leere bzw. der Tatverdacht der Fälschung wird durch den übereinstimmenden Zeitpunkt der Unterschrifterbringung erhärtet.
g) Das kritische Arbeitsverhältnis vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von Verantwortlichen der Bank so dargestellt wurde, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich mit Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 einstellen musste (**Beilage 20**).
h) Die Bestätigung im E-Mail von Christoph Hiestand vom 31. März 2003, dass Rudolf Elmer Angestellter der Julius Baer Bank and Trust Co. Ltd., Cayman Islands war und nicht der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (**Beilage 19**).

ergeben eine **Indizienkette**, die den Verdacht erhärtet, dass bereits bei der Verfahrenseröffnung 2005 Rudolf Elmer von unbekannt und mithilfe der beschuldigten Personen als Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich dargestellt wurde (z. B. Nicht-Einreichung des unterzeichneten „Assignment as Chief Operating Officer"). Es sollte die Einleitung eines Strafverfahrens bewirken, um die

Daten der **Julius Baer Trust Company, Cayman Islands** (übrigens keine Bank!) mit der Beschlagnahmung aus dem Verkehr zu ziehen, um damit zu verhindern, dass die Daten gegen die Bank verwendet werden können. Dieses Motiv und die Indizienkette wird durch die vorgeworfenen Straftaten erhärtet.

Auf das nochmalige Beilegen der bereits eingereichten Beweismittel wurde verzichtet. Diese können aus dem eingereichten Beilagenverzeichnis der Beschwerde vom 28. Dezember 2015 entnommen werden.

Abschliessend wird nochmals auf die schwere der vorgeworfenen Taten ausdrücklich hingewiesen, die auf verwerfliche und arglistige Weise begangen wurden und einen enormen Schaden verursachten. Nur schon der verursachte finanzielle Schaden ist exorbitant und unverhältnismässig zu den noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen der Nötigung, Drohung und Urkundenfälschung. Der finanzielle Schaden kann im Moment nur geschätzt werden. Seit, 2005

- wurden zwei Strafuntersuchungen und fünf Gerichtsprozesse (2 Bezirksgericht, 3 am Obergericht) durchgeführt,
- eine weitere vierjährige Strafuntersuchung wurde gegen Ehefrau von Rudolf Elmer geführt,
- wurden mehrere internationale Rechtshilfegesuche mit Uebersetzungen in die englische Sprache nötig,
- musste Rudolf Elmer ca. 30 Einvernahmen in Anwesenheit des Staatsanwalts und eines Kantonspolizisten über sich ergehen lassen,
- mussten die EDV-Fachleute der Kantonspolizei unzählige Daten (ca. 7,5 Millionen Datenfiles) zur Durchsicht aufbereiten und unzählige Auswertungen hierzu machen,
- ein aufwendiges und unnötiges Entsieglungsverfahren durchgeführt,
- war Rudolf Elmer 217 Tage in Untersuchungshaft,
- Waren zeitweise nach Auskunft der Staatsanwaltschaft bis zu fünf Staatsanwälte der Abteilung für Wirtschaftsdelikte III mit dem Fall beschäftigt,
- Wurde ein absolut unnötiges Rechtsgutachten des Institute für Rechtsvergleichungen (Vergleich Cayman mit Schweizer Recht) eingefordert,
- usw.

Es handelt sich um einen geschätzten finanziellen Schaden von mindestens ca. CHF 5 Millionen Franken. Hinzu kommt, dass Rudolf Elmer einen Erwerbsausfallschaden von ca CHF 3,2 Millionen konservativ errechnet geltend macht.

Diese Kosten werden voraussichtlich grösstenteils vom Steuerzahler gedeckt.

Wichtiger ist in dieser Sache jedoch, dass für die Beurteilung der Schwere der vorgeworfenen Straftaten in dieser Strafanzeige der verursachte Schaden beim Steuerzahler und Rudolf Elmer einbezogen werden muss.

Anträge

An den gemachten Anträgen in der Strafanzeige vom 13. Februar 2015 und der Beschwerde vom 28. Dezember 2015 wird vollumfänglich festgehalten. Hinzu kommt der Antrag, der falschen Anschuldigung StGB 303 Ziff. 1 Abs. 1 generell ab 17. Juni 2005 (Strafanzeige) und insbesondere ab 30. Januar 2009 (mit dem Brief der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich an die Zürcher Staatsanwaltschaft).

Beigelegt sind nur die Dokumente zu den **„neuen Beweismitteln“.** Betreffend den anderen verweise ich auf die Beilagenliste der Strafanzeige vom 13. Februar 2015.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

1) **Beilagenliste** der eingereichten Beschwerde der Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. Dezember 2015
2) **Beilagenliste** „Neue Beweismittel“ (die Nummerierung von den bereits eingereichten Beweismitteln wurde fortgesetzt, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden)

Zur Kenntnisnahme an:

Regierungsrätin Jacqueline Fehr
RA Markus Bischoff
RA Ganden Tethong
Steuerzahler/innen

Beschwerde aus OG vom 28.12.2015 Beilage 1

Beilagenverzeichnis

01 Antwortschreiben BJB-ZRH Editionsverfügung vom 9. August 2005

02 Assignment as Chief Operating Officer (ND1 2/4.3.8) eingereicht durch BJB-ZRH 9. August 2005

03 Expatriate Agreement (ND1 2/4.3.7) eingereicht durch BJB-ZRH 9. August 2005

04 Arbeisbestätigung Rudolf Elmer vom 6. Juni 2006, Teil der beschlagnahmten Akten

05 Vereinbarung mit JBHOLD-ZRH und Rudolf Elmer vom 15. Februar 1994

06 Arbeitszeugnis BJB-ZRH vom 31. August 1994

07 Assignment as Chief Operating Officer, Teil der beschlagnahmten Akten 19. Januar 2011

08 Expatriate Agreement, Teil der beschlagnahmten Akten 19. Januar 2011

09 Arbeitsvertrag mit JBBT-GCM ab 1. September 2002 (Entwurf)

10 Bescheinigung Aktenherausgabe Kantonspolizei Bertram Müller 20. Mai 2014

11 Auszug Anklageschrift vom 25. Juni 2010

12 Auszug Anklageschrift vom 10. Dezember 2013

13 Auszug Anklageschrift vom 30 Juni 2014

14 Bundesanwaltschaft Abweisung Anzeige vom 20. Februar 2009

15 Schreiben an die Staatsanwaltschaft von Frau Ganden Tethong vom 6. Oktober 2005

16 Laufendes Verfahren gegen Rudolf Elmer in den Cayman Islands datiert mit 12. Juli 2004

17 Verfügung der Staatsanwältin lic. iur. Alexandra Bergmann vom 13. April 2006

18 Application for Reneval of a Work Permit, Cayman Immigration Board vom 3. Oktober 2000

19 Diverse Beweis, dass Rudolf Elmer in den Cayman Islands angestellt, in der Pensionskasse, Bonus Payment in Cayman erhielt, Lohnzahlungen von JBBT-CAYMAN etc.

20. Organigramm der Julius Bär Gruppe betreffend Cayman Islands

21 Bewilligte Banken und Effektenhändler: Liste der FINMA

22 Email von Mario Tuor, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen vom 18. August 2014

23 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Sihl 24. Oktober 2011

24 Befragung zur Sache Chefjurist Christoph Hiestand 2. Oktober 2009

25 Bundesgerichtsentscheid vom 7. März 2011 betreffend Rechtswillkür durch Zürcher Justiz

26 Interim Reference for Mr. Rudolf Elmer, born 1 November 1955

Beilage 2

Beilagenliste („neue Beweismittel")

(Fortsetzung von Beilageliste der Beschwerde vom 28. Dezember 2016)

27. Obergericht Zürich: Urteilsdispositiv vom 19. Aug 2016
28. „Expatriate Agreement" datiert 1. Sept 1999 von Rudolf Elmer nicht-unterzeichnet
29. „Expatriate Agreement" datiert 1. Sept 1999 angeblich von Rudolf Elmer unterzeichnet
30. Strafanzeige Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich datiert 17. Jun 2005
31. "Assignment as Chief Operating Officer" datiert 1. Sept 1999
32. Arbeitsbestätigung Rudolf Elmer datiert 6. Jun 2006
33. Informationsbrief Ausgleichskasse für das schweiz. Bankgewerbe datiert 3. Aug 2007
34. Interims Reference for Rudolf Elmer datiert 20. Mai 1999
35. Antwort der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich datiert 30. Jan 2009 zu Auskunfstbegehren der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl datiert 18. Dez 2008
36. Einstellungsverfügung Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung datiert 11. Feb 2009
37. Diverse Korrespondenz mit leitender Staatsanwältin U. Frauenfelder Nohl
38. Fax Royal Cayman Islands Police datiert 12. Jul 2004
39. Zwei Schreiben von Christoph Hiestand unterzeichnet, welche Rudolf Elmer als Angestellter der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman darlegen
40. Artikel der WELTWOCHE „Das Leck im Paradies" datiert 12. Mai 2005 / Ausgabe 25/05
41. Schriftgutachten AVS Forensik datiert 2. Jul 2016
42. Antwort auf Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft datiert mit 27. Jul 2005, Brief der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich datiert 9. Aug 2005
43. Auszug EV-Protokoll Christoph Hiestand betr. Nötigungsverfahren datiert 2. Okt 2009
44. Einstellungsverfügung Nötigungsverfahren datiert 24. Okt 2011